



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XLI. Das der Republik Venedig, am Käyserlichen Hoff ertheilte Decret, wegen des Ceremoniels, ist denen Churfürsten beschwehrlich; Warum die Einholung anjetzo prætendiret werde; Revisite der ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.
April.

3) Wegen der Churfürstlichen Vollmachten, so den Kayserlichen Gesandten einzuliefern waren.

nicht, als bis auf die Striegen entgegen zu gehen, und im übrigen die Ober-Hand auch in ihrem Zimmer zu behalten pflegten, und dieses sollte vor dißmahl auch so gehalten werden. Auf den dritten Punct hielten sie, aus der, bey dem ersten Punct angeregten Ursach, dafür, daß die Vollmacht der Churfürstlichen Gesandtschaften Niemanden anders, als ihnen, den Kayserlichen Gesandten, einzuliefern seyn, gestalten die Haupt-Friedens-Handlung einmahl von Ihro Kayserlichen Majestät,

als des Heiligen Römischen Reichs Ober-Haupt, und aus deren Ober-Commission, von ihnen, den Kayserlichen Gesandten geführet würde; Die Stände des Reichs constituirten bey dem jezigen Friedens-Congress, keinen Statum liberum, sondern wären, besage der Güldenen Bulle, Pars Corporis Caesareae Persona, und wären also auch bey diesem Friedens-Werck die Churfürstliche Gesandten nur Assistenten der Kayserlichen Gesandten.

1644.
April.

§. XLI.

Das, der Republic Benedig, am Kayserlichen Hofe erteilte Decret, wegen des Ceremoniels, ist den Churfürsten beschwehrlich.

Der Dom-Probst von der Reck antwortete darauf, wie er solches alles sofort gehöbrig referiren wolte, er bäte aber, man möchte dieses Anbringen nicht also verstehen, als ob ein Hochlöblich Churfürstliches Collegium einer Neuerung sich anzumassen, oder etwas zu suchen sich unternommen, das zu Ihro Kayserlichen Majestät Disreputation ausschlagen könnte; sondern es wäre alles um die, mit der Republic Benedig habende Differentz zu thun, und hätte solche den Ursprung von dem, für solche Republic am Kayserlichen Hofe ausgegangenen Decreto, daher die sämtlichen Churfürsten allem demjenigen, was Sie in consequentiam desselben, und Ihnen zum Nachtheil geschehen zu seyn erachten könnten, zu contradiciren, und sich dagegen zu verwahren, Ursache hätten, wie dann, seines Vernehmens, ein Collegial-Schluß gemacht seyn solle, daß sie einmal nicht ruhen wollten, bis angelegtes Decret wieder cassiret und aufgehoben wäre. Er, vor seine Person, wüßte sich zwar keines Actus zu besinnen, daß einem Churfürstlichen Gesandten, von den Kayserlichen mit Entgegenschickung der Guttschen und Einbegleitung, wäre begegnet worden; doch würde man es auch nicht jezo prætendiren, woserne dergleichen Ehrenbezeugung nicht dermahln dem Venetianischen Botschaffter, geschehen wäre. Bey dem andern Punct wüßte

er zwar wol, daß die Revisite, den Churfürstlichen Gesandten, zu Franckfurt nicht wäre gegeben worden, es sey aber solches zu Nürnberg geschehen, dahero es bey dem jezigen Erbieten verbleibe: Alleine, wegen der, von den Kayserlichen Gesandten allewege zu haltenden Oberhand, möchte es bey der ersten Visite noch Difficultäten haben, dann es alsdann um die Officia Urbanitatis & Humanitatis zu thun sey: sonst aber wüßten die Churfürstliche Gesandten wohl, daß der Observantz gemäß sey, die Kayserlichen Gesandten, wann sie von jenen in pertractandis negotiis besucht würden, die Oberhand behielten. Bey dem dritten Punct, wäre die Meynung nie anders gewesen, dann daß es sich in alle Wege gebührte, den Kayserlichen Gesandten, wann sie es verlangen würden, die Churfürstliche Vollmachten einzuhändigen, hätten es also allein zu ihrer Discretion anheim geben wollen, ob auch die Churfürstliche Gesandten einer Legitimation gegen die Interpositores nöthig hätten; Und wäre sonst an sich unlängbar, daß die Churfürstlichen Gesandte, die Tractation nicht zu führen, sondern allein den Kayserlichen im Nahmen ihrer Principalen, als der Kayserlichen Majestät innerste Råthe, zu assistiren, und mit Rath an die Hand zu gehen hätten.

Revisite der Kayserlichen Gesandten gegen die Churfürstlichen.

Die Churfürstlichen wollen ihre Vollmachten den Kayserlichen einhändigen.

Warum die Einholung ansjezo prætendiret werde.

Ursachen des Venetianischen Ceremoniels.

Die Kayserliche Gesandten gaben dem Dom-Probst darauf sogleich zur Erklärung, daß so viel die Entgegenschick-

und Einholung des Venetianischen Botschaffters betreffe, es diese Beschaffenheit damit hätte, daß 1) derselbe von einem solchen

§. XLII.